Kg 4691, 4°
(vol. I)

Ra. 72
6.

Von GOttes Gnaden,

Friederich, König in Preussen, Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Ertz-Cämmerer und Churfürst, Souverainer und Oberster Hertzog von Schlesien, Souverainer Printz von Oranien, Neufchatel und Vallengin, wie auch der Grafschafft Glatz, in Geldern, zu Magdeburg, Cleve, Jülich, Berge, Stettin, Pommern, der Cassuben und Wenden, zu Mecklenburg und Crossen Hertzog ꝛc. ꝛc.

Liebe Getreue! Nachdem Wir das jüngsthin aus höchst eigener Bewegung erlassene Verboth, daß hinführo in Unsern hiesigen Residentzien kein in fremden Diensten stehender Officier ohne vorhergehende Anzeige proclamiret noch getrauet werden solle; nunmehro mittels einer anderweitigen Cabinets-Ordre vom 12. dieses auf Unsere sämtliche Landen dergestalt extendiret haben, daß kein Geistlicher, er sey von teutscher oder frantzösischer Nation, Reformirten, Lutherischen oder Catholischen Glauben, mit dem Aufgeboth und Copulation dergleichen fremder Officiers, die in Unsern Landen heyrathen wollen, vertahren solle, ehe und bevor er darüber allhier bey Unserm geistlichen Departement angefraget, und von demselben nach Einhohlung Unserer allergnädigsten Resolution dazu Erlaubniß erhalten haben wird.

So befehlen Wir Euch hiemit in Gnaden, alle Geistliche Euren Districts Unserer höchsten Intention gemäß zu instruiren, und ernstlich dahin zu sehen, daß solcher von ihnen gebührend nachgelebet werden möge, wegen derer Contravenienten aber habt ihr anhero jederzeit ohne Anstand zu berichten.

Seynd euch mit Gnaden gewogen. Gegeben Cleve in Unserm Regierungs-Rath den 30. Novembr. 1751.

An Statt und von wegen Allerhöchstgr. Seiner Königlichen Majestät.

Johann Peter von Raesfeld. von Koenen.

Wegen Trauung fremder Officiers.

E. S. Hopp.

Kg 469i (1)
4°

HS-Abt.

VD18

Von Gottes Gnaden,

Friederich, König in Preussen, Marggraf zu Brandenburg/ des Heil. Röm. Reichs Ertz-Cämmerer und Churfürst/ Souverainer und Oberster Hertzog von Schlesien/ Souverainer Printz von Oranien/ Neufchatel und Vallengin, wie auch der Grafschafft Glatz/ in Geldern/ zu Magdeburg/ Cleve/ Jülich/ Berge/ Stet[tin]/ Cassuben und Wenden/ zu Mecklenburg und Crossen Hertzog ꝛc. ꝛc.

Wir das jüngsthin aus höchst eigener Bewegung erlassene Unsern hiesigen Residentzien kein in fremden Diensten ste[hende] Anzeige proclamiret noch getrauet werden solle; nun[mehro]igen Cabinets-Ordre vom ꝛc. dieses auf Unsere sämtliche [Re]aben/ daß kein Geistlicher/ er sey von teutscher oder fran[zösi]/ Lutherischen oder Catholischen Glauben/ mit dem Auf[ge]then fremder Officiers, die in Unsern Landen heyrathen [wo]d bevor er darüber allhier bey Unserm geistlichen Depar[te]emselben nach Einholung Unserer allergnädigsten Reso[lu]n haben wird.

iemit in Gnaden/ alle Geistliche Euren Districts Unserer [Re]struiren, und ernstlich dahin zu sehen/ daß solcher von ih[nen] den möge/ wegen derer Contravenienten aber habt ihr an[zu]berichten.

gewogen. Gegeben Cleve in Unserm Regierungs-Rath

nd von wegen Allerhöchstgl[ei]er Königlichen Majestät.

von Raesfeld. von Koenen.

E. S. Hopp.

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:1-821282-p0009-5